

klärung abzubringen sein, dass jene Synode 501, diese 502 statt fand. Wenn man aber behauptet hat, dass mit zwei so verschiedenen Consulaten, mit der langen Formel Rufius Magnus Faustus Avienus und mit der kürzeren Fl. Avienus iunior, unmöglich derselbe Consul bezeichnet werden könne, so macht dagegen G. Pfeilschifter in seiner jüngst erschienenen Schrift 'Der Ostgothenkönig Theoderich der Grosse und die katholische Kirche' (Münster 1896, p. 72) mit Recht geltend, dass selbst in der königlichen Kanzlei zu Ravenna nicht ganz gleichmässig datiert wurde: das eine Mal (8. August) lesen wir 'Rufio Magno Fausto Avieno', das andere Mal (27. August des gleichen Jahres) 'Rufio Avieno Fausto'. Ferner dürfte es doch nicht so ganz unmöglich sein, dass die vom Papste getrennte (Oktober-)Synode ihre Schriftstücke selbständig verfasste, während die Akten der von Symmachus in die Peterskirche berufenen November-sitzung sicher ordnungsgemäss von der päpstlichen Kanzlei ausgingen. Er hätte noch beifügen können, dass die papstlose Synode alles im gehorsamen Aufblick zum König und seiner Vorschrift conform ausführte, während sich nach Mommsen (N. A. XIV, 234) die päpstliche Kanzlei in den Jahresbezeichnungen wesentlich von der officiellen Datierung entfernt.

Ist dadurch die Möglichkeit erwiesen, die beiden Synoden trotz der verschiedenen Datierung ein und demselben Jahre zuzuweisen, so sollen folgende Thatsachen die Nothwendigkeit dieser Annahme erhärten:

Die Oktobersynode verkündet unter wiederholter Berufung auf die Kirchengesetze die Freisprechung des Papstes Symmachus und zugleich Verzeihung (*misericordia*) allen reuigen Gegnern, und schliesst mit den Worten: '*ista nos sufficiat cum dei notitia sincere protulisse*'. Die November-synode eröffnet der Papst Symmachus mit einer Belobung der Bischöfe, dass sie den Kirchengesetzen gehorsam alles '*sufficienter*' festgesetzt und selbst den Gegnern, wie es sich gebührt, *misericordiam* nicht versagt hätten. Dann fährt er fort: '*quorum (inimicorum) excessus enarrare difficile est: unum tamen, quod occurrit, venerando ordini vestro intimare non differo*' (Cassiod. ed. Momms. p. 444, 8).

Es ist sehr einleuchtend, dass der am 23. Okt. freigesprochene Papst vierzehn Tage darnach, am 6. Nov., die versammelten Bischöfe zu einer nochmaligen Zusammenkunft veranlasst, um sie wegen ihrer loyalen Haltung zu beloben und ihnen noch unverzüglich ein (unum) Anliegen vorzutragen. Es ist aber geradezu undenkbar,